

Satzung der

**Jungen Europäischen Föderalisten –  
Landesverband Sachsen e.V.**

**§ 1 Programm, Ziel und Weg**

- a) Die Jungen Europäischen Föderalisten Deutschland e.V. sind als deutscher Zweig der „Jeunes Européens Fédéralistes“ (nachfolgend JEF-Europe genannt) eine überparteiliche und überkonfessionelle Organisation. Die JEF-Sachsen e.V. ist der Landesverband der Jungen Europäischen Föderalisten Deutschland e.V. für den Freistaat Sachsen.
- b) Ihre Ziele sind die Vereinigung der europäischen Völker und die föderalistische Neuordnung der europäischen Gesellschaft. Die Jungen Europäischen Föderalisten führen zur Erreichung der genannten Ziele europapolitische Jugend- und Bildungsarbeit sowie politischen Jugendaustausch durch und betätigen sich auch in sonstiger Weise jugendpflegerisch. Sie arbeiten dabei eng mit europäischen Partnerorganisationen zusammen. Alle Veranstaltungen und Kontakte werden politisch neutral gestaltet.
- c) Die Aktivitäten richten sich nach der freiheitlich demokratischen Grundordnung und dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und dienen nicht touristischen Aktivitäten.

**§ 2 Name und Sitz**

- a) Der Verband führt den Namen „Junge Europäische Föderalisten – Landesverband Sachsen e.V.“. Die Kurzbezeichnung „JEF-Sachsen e.V.“ ist zulässig.
- b) Sitz des Verbandes ist Chemnitz.
- c) Der Verein ist in das Vereinsregister des Freistaats Sachsen eingetragen.

**§ 3 Gemeinnützigkeit**

- a) Die JEF-Sachsen e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Gemeinnützige Zwecke“ der Abgabenordnung.
- b) Die JEF-Sachsen e.V. ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.
- c) Mittel der JEF-Sachsen e.V. dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten als solche keine Zuwendungen aus den Mitteln des Verbandes. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- d) Die Mitglieder dürfen bei Auflösung des Verbandes nicht mehr als ihre geleisteten Bareinlagen und den gemeinen Wert gegebener Sacheinlagen zurückerhalten.

**§ 4 Gliederung**

- a) Der Landesverband entspricht in seiner räumlichen Ausdehnung dem Gebiet des Freistaates Sachsen.
- b) Die JEF-Sachsen e.V. ist Mitglied des Bundesverbandes der JEF und direktes Mitglied der JEF-Europe und entspricht einer Region in diesem Verband.

c) Der Landesverband gliedert sich in Kreisverbände. Eine weitere Untergliederung bedarf der Zustimmung des Landesvorstandes.

d) Der Kreisverband soll in seiner Ausdehnung dem Gebiet des jeweiligen Landkreises oder der kreisfreien Stadt entsprechen. Ausnahmen hierfür sind mit Zustimmung des Landesvorstandes möglich. Insbesondere können benachbarte Kreisverbände zusammengefasst werden.

e) Neugründungen von Kreisverbänden bedürfen der Zustimmung des Landesvorstandes.

## **II. Mitgliedschaft**

### **§ 5 Mitgliedschaft**

Die ordentliche Mitgliedschaft kann erworben werden von

a) natürlichen Personen im Alter von 14 bis einschließlich 34 Jahren, die sich zu den allgemeinen Grundsätzen der JEF bekennen. Ausnahmen von der Altersregelung bedürfen der Zustimmung des Landesvorstandes;

b) Personenvereinigungen und juristischen Personen, sofern sie die Zielsetzungen der JEF-Sachsen e.V. anerkennen.

### **§ 6 Aufnahme**

a) Die Aufnahme erfolgt durch die Bestätigung eines Aufnahmeantrages durch den Landesvorstand.

b) Nach Gründung eines zuständigen Kreisverbandes geht diese Aufgabe an den Kreisverband über. Der Landesvorstand kann einer Aufnahme widersprechen.

c) Die Ausstellung einer Mitgliedskarte obliegt dem Landesverband.

### **§ 7 Ende der Mitgliedschaft**

a) Die Mitgliedschaft nach § 5a endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Die Mitgliedschaft nach § 5a endet außerdem mit Vollendung des 35. Lebensjahres.

b) Die Mitgliedschaft nach § 5b endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod oder Auflösung der beigetretenen Personenvereinigung.

c) Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Landesvorstand mit Zustimmung des Landesausschusses mit je Zweidrittelmehrheit, wenn das Mitglied zwei Jahre oder länger seinen Beitrag nicht geleistet hat oder sich das Mitglied schweren vereinschädigenden Verfehlungen schuldig gemacht hat. Vom Ausschluss bedrohten Mitgliedern soll rechtzeitig die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben werden.

### **§ 8 Fördermitgliedschaft**

Der Landesvorstand kann natürliche oder juristische Personen als fördernde Mitglieder aufnehmen. Für diesen Personenkreis gilt die Altersgrenze i.S.v. § 5a nicht. Über den Mitgliedsbeitrag wird vom Landesvorstand entschieden. Fördernde Mitglieder haben innerhalb der JEF weder Stimm- noch Wahlrechte.

### **§ 9 Ehrenmitgliedschaft**

Auf Vorschlag des Landesvorstandes kann der Landeskongress natürliche Personen aufgrund ihrer Verdienste um die JEF-Sachsen e.V. zu Ehrenmitgliedern des Landesverbandes ernennen. Für diesen Personenkreis gilt die Altersgrenze i.S.v. § 5a nicht. Ehrenmitglieder haben innerhalb der JEF weder Stimm- noch Wahlrechte und sind von Beiträgen befreit.

### **III. Verbandsorgane**

#### **§ 10 Verzeichnis**

Die Organe für den Landesverband sind:

1. für den Kreisverband – die Kreisversammlung,  
– der Kreisvorstand;
2. für den Landesverband – der Landeskongress,  
– der Landesausschuss  
– der Landesvorstand.

#### **§ 11 Der Kreisverband**

- a) Die Mitglieder eines Kreisverbandes treten zur Kreisversammlung zusammen.
- b) Die Kreisversammlung wählt den Kreisvorstand und die Delegierten zum Landeskongress und Landesausschuss.
- c) Der Landesvorstand kann eine(n) kommissarische(n) Kreisvorsitzende(n) einsetzen, wenn in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt kein Kreisvorstand besteht. Der (die) kommissarische Kreisvorsitzende hat sobald wie möglich eine Kreisversammlung einzuberufen, auf der ein ordentlicher Kreisvorstand gewählt wird.
- d) Die Kreisversammlung ist nach ordnungsgemäßer schriftlicher Einladung (mindestens eine Woche vorher) beschlussfähig.
- e) Die Kreisverbände regeln ihre Angelegenheiten in eigener Zuständigkeit. Bestimmungen der Kreissatzungen dürfen der Landessatzung nicht widersprechen.

#### **§ 12 Der Landeskongress**

- a) Der Landeskongress ist das höchste Organ der JEF-Sachsen e.V.. Er bestimmt die ideellen, politischen und organisatorischen Grundsätze des Landesverbandes.
- b) Der Landeskongress wählt den Landesvorstand, die Delegierten zum Bundesausschuss (BA), zum Bundeskongress (BuKo) und die Delegierten zum Kongress der JEF-Europe (EuCo).
- c) Der Landeskongress berät und beschließt die Landessatzung.
- d) Der Landeskongress setzt sich aus Delegierten zusammen. Jeder Kreisverband hat zwei Grundmandate und für die angefangenen acht Mitglieder je ein weiteres Delegiertenmandat. Die Mitglieder des Landesvorstandes i.S.v. § 14d sind von Amts wegen Delegierte.
- e) Stimmübertragungen sind zulässig. Ein(e) Delegierte(r) darf maximal zwei Stimmen haben.

f) Der ordentliche Landeskongress findet einmal jährlich statt. Ein außerordentlicher Landeskongress wird auf Beschluss des Landesvorstandes einberufen. Wenn ein Drittel der Kreisverbände oder ein Zehntel aller Mitglieder eine Einberufung fordert, muss zu einem außerordentlichen Landeskongress geladen werden.

g) Der Landeskongress ist nach ordnungsgemäßer schriftlicher Ladung (drei Wochen vorher) durch den (die) Landesvorsitzende(n) beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Stimmberechtigten vertreten ist.

h) Antragsberechtigt zum Landeskongress sind der Landesvorstand, seine einzelnen Mitglieder, die Kreisverbände, jede(r) Delegiert(e) und jedes Mitglied der JEF-Sachsen e.V. Anträge müssen spätestens eine Woche vor dem Landeskongress schriftlich beim Landesvorstand eingegangen sein, soweit diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt.

Die Anträge sollen den Delegierten nach Möglichkeit vor dem Landeskongress zugeleitet werden; sie müssen zu Beginn des Landeskongresses schriftlich für alle Delegierten verfügbar sein.

Davon abweichend können Eilanträge noch bis zum Beginn der Antragsberatung gestellt werden, sofern dies in schriftlicher Form erfolgt und der Antrag von mindestens einem Viertel der anwesenden Delegierten eingebracht wird.

i) Das Protokoll des Landeskongresses wird unterzeichnet vom (von der) Versammlungsleiter(in), dem (der) Protokollführer(in) und dem (der) Landesvorsitzenden.

### **§ 13 Der Landesausschuss**

a) Der Landesausschuss überwacht die Arbeit des Landesvorstandes und nimmt zu wichtigen politischen Fragen Stellung. Der Landesausschuss ist das höchste Organ zwischen den Landeskongressen. Er tagt dreimal im Jahr.

b) Die Kreisverbände entsenden je angefangene 15 Mitglieder eine(n) Delegierte(n) in den Landesausschuss. Außerdem gehören dem Landesausschuss je ein(e) Vertreter(in) aus jedem Kreisvorstand an. Der Landeskongress kann darüber hinaus bis zu drei persönliche Landesausschussmitglieder wählen. Ein Mitglied des Landesvorstandes kann nicht gewählt werden. Delegierte sind auf ein Jahr zu wählen.

c) Der Landesausschuss wählt sich eine(n) Vorsitzende(n) aus seinen Mitgliedern.

d) § 12e gilt entsprechend.

e) Der Landesausschuss ist nach ordnungsgemäßer schriftlicher Einladung (zwei Wochen) beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Kreisverbände vertreten ist.

f) Auf Verlangen des (der) Vorsitzenden des Landesausschusses beziehungsweise der einfachen Mehrheit des Landesausschusses muss ein Mitglied des Landesvorstandes an der nächsten Sitzung des Landesausschusses teilnehmen und Bericht erstatten.

g) Zur ersten Sitzung wird vom (von der) Landesvorsitzenden eingeladen. Der Landesausschuss muss einberufen werden, wenn dies verlangt wird

- 1) von (dem/der) Vorsitzenden des Landesausschusses,
- 2) von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder,
- 3) von mindestens einem Drittel der Verbandsmitglieder,

4) vom Landesvostand.

h) Der Landesausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.

#### **§ 14 Der Landesvorstand**

a) Der Landesvorstand ist verantwortlich für

- 1) die programmatische Ausrichtung des Verbandes unter Berücksichtigung der Beschlüsse der Organe des Bundesverbandes und der Organe der JEF-Europe,
- 2) die Beziehungen zu regionalen, nationalen und internationalen Organisationen und Behörden,
- 3) die Koordinierung der Arbeit der Organe des Landesverbandes,
- 4) die Durchführung der Beschlüsse des Landeskongresses und des Landesausschusses.

b) Der Landesvorstand besteht aus dem (der) Landesvorsitzenden, dem (der) stellvertretenden Landesvorsitzenden und dem (der) Schatzmeister(in). Dazu können bis zu drei weitere Mitglieder (Beisitzer) treten.

c) Zu den genannten Personen können Referenten für fest umrissene Aufgaben treten, die vom Landesvorstand kooptiert werden. Diese Referenten besitzen im Landesvorstand kein Stimmrecht.

d) Vertretungsberechtigt i.S.d. § 26 BGB sind der (die) Vorsitzende, der (die) stellvertretende Vorsitzende, der (die) Schatzmeister(in). Sie vertreten den Verband eigenständig.

e) Der Landesvorstand kann eine(n) Landesgeschäftsführer(in) ernennen. Der (die) Landesgeschäftsführer(in) nimmt an den Sitzungen des Landesvorstandes mit beratender Stimme teil. Der (die) Landesgeschäftsführer(in) ist für die technische Durchführung der Beschlüsse der Organe des Landesverbandes verantwortlich.

f) Der Landesvorstand tagt mindestens viermal im Jahr und wird vom (von der) Landesvorsitzenden einberufen. Der Landesvorstand ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde (eine Woche vorher) und mindestens drei seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

g) Der Landesvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

#### **§ 15 Schiedsgericht**

a) Der Landeskongress oder der Landesausschuss kann eine Schiedsordnung beschließen.

b) Der Landeskongress kann ein dreiköpfiges Landesschiedsgericht (ein[e] Vorsitzende[r] und zwei Berater), das gem. der Bestimmungen der Schiedsordnung verfährt, wählen. Entscheidungen des Schiedsgerichtes sind endgültig und verbindlich.

c) Bis zur Verabschiedung einer eigenen Schiedsordnung der JEF-Sachsen e.V. gilt die Schiedsordnung der JEF-Deutschland e.V. in entsprechender Anwendung.

### **IV. Finanzen**

## **§ 16 Mitgliedsbeitrag**

- a) Es wird von jedem Mitglied ein Jahresbeitrag erhoben, soweit diese Satzung nicht anderes bestimmt.
- b) Das Nähere regelt eine vom Landeskongress zu beschließenden Beitragsordnung.

## **§ 17 Finanzgebaren, Finanzprüfung, Geschäftsjahr**

- a) Das Finanzgebaren hat den Grundsätzen ordnungsgemäßer Verwendung und Buchführung zu entsprechen.
- b) Das Finanzgebaren wird einmal jährlich von der Finanzprüfungskommission überprüft.
- c) Die Finanzprüfungskommission besteht aus zwei Personen. Diese werden vom Landeskongress gewählt.
- d) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **V. Schlussbestimmungen**

### **§ 18 Amtsdauer**

- a) Die ordentliche Amtsdauer beträgt für den Landesvorstand, die Finanzprüfungskommission und das Landesschiedsgericht zwei Jahre, für Delegierte des Landesverbandes ein Jahr.
- b) Der Landesvorstand, die Finanzprüfungskommission, das Landesschiedsgericht und alle Delegierten des Landesverbandes bleiben bis zur jeweiligen Neuwahl im Amt.

### **§ 19 Amtsverlust**

- a) Jede Amtsenthebung von Vorstandsmitgliedern oder sonstigen Beauftragten liegt grundsätzlich in der Zuständigkeit desjenigen Organs, das die Wahl oder die Bestellung vorgenommen hat. Das nähere regelt die Schiedsordnung.
- b) Die Mitglieder des Landesvorstandes können durch Misstrauensvotum mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Landeskongress abberufen werden. Ein schriftlicher Misstrauensantrag muss von mindestens zwei Kreisverbänden gestellt werden und ist mit der Einladung zum Landeskongress zu versenden.
- c) Amtsinhaber können ihr Amt niederlegen. Der Landesausschuss besetzt das freiwerdende Amt auf seiner nächsten Sitzung kommissarisch bis zum nächsten Landeskongress neu.

### **§ 20 Stimmenmehrheit**

- a) Bei allen Wahlen, Abstimmungen und Beschlussfassungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, sofern in dieser Satzung keine gesonderten Regelungen getroffen werden.
- b) Bei der Beschlussfassung ist die einfach Mehrheit nur nach den abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen zu berechnen, Enthaltungen sind nicht mitzuzählen.

### **§ 21 Änderung der Landessatzung**

Eine Änderung der Landessatzung kann durch den Landeskongress mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen beschlossen werden. Die Antragsfrist für satzungsändernde Anträge beträgt vier Wochen. Die vorgeschlagene Satzungsänderung muss mit der Einladung zum Landeskongress den Delegierten schriftlich mitgeteilt werden. Satzungsänderungen, die aufgrund von Auflagen der Gerichte oder Behörden notwendig sind, kann der Landesvorstand beschließen, sofern hierdurch der satzungsändernde Beschluss des Landeskongress nicht dem Sinn nach verändert wird.

## **§ 22 Verbandsauflösung**

Über eine Auflösung des Landesverbandes entscheidet der Landeskongress mit Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmberechtigten. Der Antrag auf Auflösung muss mit der Einladung zum Landeskongress versandt werden. Das nach Abgeltung aller Verbindlichkeiten verbleibende Restvermögen fällt an den Bundesverband der JEF, der es zur Förderung europapolitischer Jugend- und Bildungsarbeit im Freistaat Sachsen zu verwenden hat.

## **§ 23 Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde am 19. Januar 2006 in Chemnitz vom Landeskongress der JEF-Sachsen e.V. beschlossen. Sie ersetzt alle früheren Satzungen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.